

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 12 (1945)
Heft: 9-12

Artikel: Mitteilung betr. "Zur Geschichte der Glarner Geschlechter Zwicky und Blumer"
Autor: A.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698162>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilung betr. «Zur Geschichte der Glarner Geschlechter Zwicky und Blumer»

Herr Walter Blumer, Ingenieur in Bern, Mitglied unserer Gesellschaft, teilt der Redaktion mit, daß in Herrn J. P. Zwickys «Replik» Seite 54 bis 66 außer den durch bekannte Glarner Historiker Seite 68 bis 71 widerlegten Behauptungen sich noch weitere den Tatsachen widersprechende und irreführende Darstellungen vorfinden. W. Blumer erklärt und begründet zugleich, daß seine Ausführungen Seite 7 bis 11, Jahrgang 1944 dieser Zeitschrift, vollständig den Tatsachen entsprechen, so unter andern seine Angaben betreffend den gemeinsamen Landessekkelmeister Joh. Jakob Blumer, 1672, der übrigens im Lexikon Leu-Holzhalb, Supplementsband I, Seite 289, angeführt ist, ferner betreffend verschiedene ins S. G. B. entgegen den bestehenden Bestimmungen hineingebrachte Familien, und den angeblichen Stammvater und Landessekkelmeister Fridolin Zwicky, 1541. Was diesen letzteren anbelangt, sei festgestellt worden, daß Dekan C. Zwicky in seiner Familienchronik, die J. P. Zwicky Seite 60 als Quelle und Beleg angibt, ausdrücklich bemerkt, es sei urkundlich nicht erwiesen, daß Caspar Zwicky sein Sohn sei!! und daß er denselben nirgends als Landessekkelmeister bezeichnet. W. Blumer hat der Redaktion seine Angaben ausführlich erläutert und begründet. Er ist auf Verlangen bereit, über sein Beweismaterial Aufschluß zu geben (Adresse: Alpenstraße 13).

Herr Walter Blumer verwahrt sich vor allem gegen die unsachliche, nicht wahrheitsgetreue, verletzende, eines ernsthaften Familienforschers unwürdige Art und Weise, mit der J. P. Zwicky ihn persönlich in die «Replik» hineinzieht und bloßzustellen versucht. Blumer erklärt, daß J. P. Zwicky ihn nie aufgefordert habe, die fraglichen Stellen (Seite 63) zu berichtigen und daß daher von einem «ihm zugestehen müssen» keine Rede ist. Die Angabe «Ratsherr» bei Othmar II. Blumer sei nicht aus der Luft gegriffen. J. P. Zwicky habe die diesbezügliche Klarstellung, die er, Blumer, von sich aus eingesandt hatte, im «Archiv für Schweizerische Familienkunde», Seite 305, willkürlich und unstatthaft entstellt und ihr eine Formulierung gegeben, die den falschen Anschein erwecke, der Titel sei von Blumer leichthin aufgestellt worden. Ebenso gebe J. P. Zwicky der Angabe «Gewalthaber über usw.», Seite 63, statt Gewalthaber (d. h. Bevollmächtigter) von usw.» einen falschen Sinn. Blumer stützte sich hier auf eine Urkunde von 1548. Auch die «Angelegenheit des Adoptivsohnes», Seite 63, habe Zwicky tendenziös hingestellt. Es sei auch da Blumer selbst gewesen, der Zwicky auf die betreffende Darstellung aufmerksam gemacht habe und die Sache klarstellen wollte.

Wir glauben, daß man in unseren Kreisen das Vorgehen J. P. Zwickys allgemein tadeln wird. Es sticht von den Gepflogenheiten unserer schweizerischen wissenschaftlichen, wie allen ernsthaften Zeitschriften, unvorteilhaft ab.

Vorstehende Mitteilung mußte meines Erachtens veröffentlicht werden, um die Herrn Blumer versetzten Hiebe zu parieren; sie wäre aber nicht nötig geworden, wenn Herr J. P. Zwicky sich zu Kürzungen an seiner Replik hätte beilassen wollen.

Dr. A. B., als Redaktor.

Außerordentliche Hauptversammlung

Sonntag, 21. Oktober 1945 in Luzern.

Nachdem durch den von der Hauptversammlung vom 12. Mai in St. Gallen gewählten Satzungsausschuß ein bereinigter Satzungsentwurf auf Grund seiner Sitzung vom 1. Juli 1945 in Olten ausgearbeitet worden war, mußte eine Hauptversammlung sich dazu äußern. In St. Gallen hatte man beschlossen, schon im Herbst die Mitglieder zu diesem Zwecke zusammenzurufen. Dies war die Veranlassung der außerordentlichen Hauptversammlung.

I. Sitzung des erweiterten Vorstandes.

Zwölf Mitglieder — doch keines aus der welschen Schweiz — waren anwesend. Zu Beginn verlas der Präsident zwei Erklärungen. Die eine besagte, daß der Vorstand, weil er in seiner Mehrheit den Satzungsentwurf ablehne, beschlossen habe, auf den Moment zurückzutreten, da der vorliegende Satzungsentwurf angenommen werde, Herr Kradolfer nehme seinen Rücktritt sofort. Die zweite Erklärung gab Kenntnis vom Vorstandsbeschuß, wonach der Präsident, da er in der Frage der Satzungsrevision nicht unbefangen sei, die außerordentliche Hauptversammlung nicht leiten werde, und Herr Dr. Konrad Glutz, Solothurn, zu ersuchen sei, das Tagespräsidium zu übernehmen.

Herr Dr. Glutz wurde zum Präsidenten der Sitzung gewählt; unter seiner Leitung wurde in Abwesenheit jedes Mitgliedes des Verbandes schweizerischer Berufsfamilienforscher (VSBFF) die Frage der Aufnahme des VSBFF und des Satzungsentwurfes behandelt. Im Laufe der Beratungen einigte man sich, der Hauptversammlung